

HOOP-CAMPS beim Bundesverfassungsgericht

Stellungnahme zu den Rechtsverfahren zwischen HOOP-CAMPS und dem WBV

Wir wollen alles so transparent, verständlich und nachvollziehbar wie möglich darstellen. Dennoch ist dies bei mehrjährigen Prozessen nicht immer einfach. Wer Fragen hat oder weitere Details wissen will, kann sich gerne jederzeit an das HOOP-CAMPS Büro wenden.

HOOP-CAMPS hat derzeit zwei Verfassungsbeschwerden eingereicht. Eine weitere Klage HOOP-CAMPS e.V./WBV e.V. wird zeitnah beim Amtsgericht Duisburg eingereicht. Mit diesen möchte HOOP-CAMPS die evident rechtswidrigen Entscheidungen der Zivilgerichte in den Verfahren HOOP-CAMPS./Westdeutscher Basketball-Verband (Verfahrensgang: AG Duisburg Az: 49 C 3867/17, Abweisung der Berufung durch das LG Duisburg Az: 7 S 55/18, Rechtsbeschwerde zum Bundesgerichtshof Az: II ZB 22/19) und Westdeutscher Basketball-Verband./HOOP-CAMPS (Verfahrensgang; AG Bonn 114C197/19, LG Bonn 5S56/20) wegen Grundrechtsverletzungen aufheben lassen.

Dem ersten Verfahren liegt zu Grunde, dass HOOP-CAMPS den Rechtsausschuss des WBV angerufen hatte, nachdem das Präsidium des Westdeutschen Basketball-Verbandes Anträge zum Verbandstag zensiert hatte (Artikel 5 I 3 GG heißt: Eine Zensur findet nicht statt). Dieses Verfahren wurde vom Rechtsausschuss als unzulässig abgewiesen. Hierzu ist unter anderem festzustellen, dass

1. an der Rechtsausschussentscheidung ein Mitglied des erweiterten WBV Präsidiums teilgenommen hat. Somit hat ein Richter in eigener Sache geurteilt. Die Entscheidung widerspricht auch deshalb einem Mindestmaß an Rechtsstaatlichkeit, verstößt gegen das Rechtsstaatsprinzip und ist folglich verfassungswidrig.
2. das Urteil des WBV Rechtsausschuss zwischen dem WBV Präsidenten und dem WBV Rechtsausschuss abgesprochen wurde. Gemäß § 34 WBV Satzung der damals gültigen Fassung war der Rechtsausschuss jedoch unabhängig und nicht gleichgeschaltet.
3. Der Rechtsausschuss hatte nie ordnungsgemäß getagt.
4. Der Inhalt der Entscheidung ist beschämend. Der WBV Rechtsausschuss hat richtig erkannt, es liege ein Organstreitverfahren vor. Zugleich behauptet er rechtswidrig, man sei nicht zuständig. Als Begründung wird aufgeführt, das Verfahren sei zu komplex. Die für den WBV Rechtsausschuss gültige DBB Rechtsordnung sieht Organstreitverfahren unzweideutig vor. § 1 II DBB RO heißt: „Sie regelt alle Rechtsstreitigkeiten, die im DBB, in seinen Mitgliedsverbänden und in deren Regionalzusammenschlüssen auftreten.“

HOOP-CAMPS

Wer Recht sprechen will, kann selbstverständlich nicht nur einfache Fälle entscheiden. Zumal nicht erkennbar ist, weshalb dieses Verfahren besonders komplex gewesen sein soll. Die unsinnigen Ausführungen des WBV Rechtsausschusses sind auch deshalb nicht tragbar, da es in Deutschland das Gebot der Rechtsmittelklarheit gibt. Der WBV Rechtsausschuss hatte, wie er selbst in der Entscheidung schreibt, zuvor auch komplexe Verfahren als Organstreitverfahren angenommen und entschieden. Es darf bereits aus verfassungsrechtlicher Sicht (Gebot der Rechtsmittelklarheit!) keine Änderung dieser Praxis geben, es sei denn Kläger können dies vorher erkennen.

Beim Amtsgericht Duisburg haben wir anschließend unter anderem beantragt, das Urteil des WBV Rechtsausschusses 7/2016 nichtig erklären zu lassen.

Seitens des Verbandes wurde behauptet, dass Urteil sei rechtmäßig zustande gekommen und jedenfalls konkludent, dass der Sportrechtsweg offenstehe. Dieser wurde jedoch bereits zuvor vom WBV selbst als unzulässig erklärt. Nach hiesigen Rechtsvorstellungen ist daher der Tatbestand des Prozessbetruges erfüllt. Der WBV kann nicht beim Rechtsausschuss sagen, das Gericht sei zuständig und anschließend beim Gericht behaupten, HOOP-CAMPS hätte zunächst beim Rechtsausschuss klagen müssen. Damit wären HOOP-CAMPS sämtliche Rechtswege genommen worden. Das WBV Präsidium hat diesbezüglich anscheinend vorrechtsstaatliches Denken und verkennt, dass das Grundgesetz den Rechtsweg garantiert (Rechtsweggarantie aus Art. 2 I GG i.V.m. Art 20 III GG).

Ferner ist das Urteil des AG Duisburg nicht akzeptabel, da in diesem zwar ausführlich und rechtsfehlerfrei dargestellt wurde, dass der Sportrechtsweg zum DBB Rechtsausschuss weder korporationsrechtlich noch vertraglich anerkannt wurde; es diesen somit nicht gibt. Dies ist auch rechtsfehlerfrei, da der Sportrechtsweg laut DBB Rechtsordnung unzweifelhaft beim Landesverband endet. Das Amtsgericht verwies HOOP-CAMPS dennoch auf diesen nicht existenten Rechtsweg. Das Urteil ist auch deshalb verfassungswidrig.

Landgericht und BGH haben die Berufung nicht zugelassen, da der erforderliche Rechtsmittelwert nicht erreicht sei. Dies widerspricht bisheriger Rechtsprechung. Auch argumentiert der BGH, HOOP-CAMPS habe die Anträge ja zu einem späteren Verbandstag erneut stellen können. Der BGH verkennt dabei, dass jedenfalls in der Zeitzwischen den Verbandstagen Rechte verletzt wurden. Mit der Verfassungsbeschwerde greifen wir daher sämtliche Entscheidungen an.

Im zweiten Verfahren war der WBV Kläger und wollte 4x104,00 Euro aus Rechtsausschussentscheidungen.

Beim Rechtsausschuss wollte HOOP-CAMPS

1. (Verfahren WBV-RA 2-2018), dass der WBV verpflichtet wird Herrn Rechtsanwalt Dr. Engelbrecht alle Mandate zu entziehen. Herr Dr. Engelbrecht ist ein Rechtsanwalt aus

H P-CAMPS

Saarbrücken. Es muss möglich sein, in NRW einen Rechtsanwalt zu finden, der den WBV in derart einfachen Zivilrechtsverfahren ohne teure Honorarvereinbarung vertritt. Das WBV Präsidium hat hier andere Vorstellungen und wirft Geld mit beiden Händen aus dem Fenster.

2. (Verfahren WBV-RA 3-2018) die Nichtigkeit von § 13 II WBV-Satzung festzustellen. Dieser stand im Widerspruch zu § 45 S. 2 WBV-Satzung sowie § 23 der Geschäfts- und Verfahrensordnung des WBV.

3. (Verfahren WBV-RA 4-2018) feststellen lassen, dass das Präsidium des WBV und dessen Rechtsausschuss rechtswidrig gehandelt haben, als diese dem Antragsteller eine Rechtsauskunft nicht erteilt haben.

4. (Verfahren WBV-RA 5-2018) feststellen lassen, dass ein vom WBV vor den staatlichen Zivilgerichten eingelegtes Rechtsmittel treuwidrig ist und zweitens den WBV zur Rücknahme dieses Rechtsmittels zu verpflichten.

Der WBV Rechtsausschuss verlangte die Zahlung von Verfahrensgebühren in Höhe von 4x104,00 Euro. HOOP-CAMPS verweigerte diese, da die Gebühr im WBV nicht existiert. Der WBV Rechtsausschuss wies daraufhin die Klage rechtswidrig ab und der WBV klagte beim Amtsgericht Bonn auf Zahlung. HOOP-CAMPS beantragte sodann unter anderem widerklagend, dass alle vier Entscheidungen des WBV Rechtsausschusses nichtig seien.

Beim Amtsgericht Bonn erschien der WBV zunächst nicht. Es wurde ein Versäumnisurteil erlassen. Der Verband trägt die Kosten für dieses.

Gegen dieses Versäumnisurteil legte der WBV Einspruch ein. Beim nächsten Termin in Bonn erschien für den WBV Rechtsanwältin Schlink der Kanzlei Rechtsanwälte Reusch, Behrendt & Kollegen, Rathausplatz 2, 58579 Schalksmühle. Diese machte bei Gericht das einzig Sinnvolle und sagte während der gesamten Verhandlung nichts.

WBV Präsident Plonka teilte dagegen mit, er wolle HOOP-CAMPS aus dem Verband ausschließen. Einen Grund hierfür konnte er auch auf Nachfrage nicht nennen.

Das Amtsgericht sah uns hinsichtlich Klageantrag und Widerklageantrags im Recht. Der WBV legte daraufhin Berufung ein. Diese wurde von Frau Schlink eingelegt und zunächst von Herrn Dr. Engelbrecht schriftlich begründet. In der Verhandlung beim Landgericht vertrat Herr Prof. Dr. Schimke den WBV. Dieser musste sich den Vorwurf gefallen lassen, den Inhalt seines eigenen Buches nicht zu kennen. Dieses besagt unzweideutig, dass dynamische Satzungsverweisungen nichtig sind (*nachzulesen in Dauernheim / Reichert / Schiffbauer / Schimke, Vereins- und Verbandsrecht*). Demnach hätte die DBB Rechtsordnung für HOOP-CAMPS keine Bedeutung und die Rechtsmittelgebühr in der DBB Rechtsordnung wäre für uns bedeutungslos.

Rechtskräftig hat das Landgericht Bonn nunmehr festgestellt, dass dem Verband unter

HOOP-CAMPS

keinem rechtlichen Gesichtspunkt eine Verfahrensgebühr zusteht.

Unseren Widerklageantrag, die Entscheidungen nichtig erklären zu lassen, hat das Landgericht dagegen abgewiesen. Als Begründung wurde seitens des Gerichts angeführt, der Widerklageantrag sei Gegenteil des Klageantrages. Dies ist evident falsch. Der WBV wollte Geld aus Rechtsausschussentscheidungen. HOOP-CAMPS wollte, dass die Nichtigkeit der Entscheidungen festgestellt wird. Die Aussage des Gerichts wäre nur dann richtig gewesen, wenn es bei den Rechtsausschussentscheidungen ausschließlich um Geld gegangen wäre. Dies war wie oben aufgeführt nicht der Fall.

HOOP-CAMPS hatte gegen das Urteil zunächst Anhörungsrüge eingelegt. Diese wurde vom Landgericht abgewiesen.

Seitens der Richterinnen am Landgericht wurde folglich rechtliches Gehör verletzt. Insbesondere liegt ein Verstoß gegen das Willkürverbot vor.

Neben den Verfassungsbeschwerden haben wir auch Strafanzeigen eingereicht. Nach hiesigem Rechtsverständnis wurde Recht gebeugt. Ferner hat die Staatsanwaltschaft zu prüfen, ob ein (versuchter) Prozessbetrug seitens eines WBV Funktionärs oder des Herrn Rechtsanwalt Dr. Engelbrecht vorliegt. Letztgenannter hatte gegenüber dem Landgericht wahrheitswidrig behauptet, Marcus habe in anderen Prozessen für HOOP-CAMPS erklärt, die DBB Rechtsordnung gelte für die Parteien. Dies ist schlichtweg unwahr. Seitens HOOP-CAMPS wurde immer und in allen Verfahren bestritten, dass die Regelungen des DBB für die Mitgliedsvereine des WBV gelten. Fraglich ist, ob Herr Dr. Engelbrecht dabei mit Täuschungsabsicht gehandelt hat.

Die Rechtsanwaltskammer hat Herrn Dr. Engelbrecht mitgeteilt, dass er gegen § 12 I BORA verstoßen hat. Herr Dr. Engelbrecht hatte eine Kostenrechnung an uns verschickt, obwohl wir anwaltlich vertreten waren, und somit den gegnerischen Rechtsanwalt rechtswidrig umgangen. Herr Dr. Engelbrecht hat sich damit rausgeredet, er habe einem Irrtum unterlegen. Herr Dr. Engelbrecht möchte also unseren Verband vertreten und anderen sagen, was Recht ist, obwohl er nicht einmal die Berufsregelungen beherrscht, die für ihn selbst gelten.

Selbst wenn unsere Verfassungsbeschwerden keinen Erfolg haben sollten, sehen wir gute Chancen die Entscheidungen mittels zweier Restitutionsklagen aufheben zu lassen. Der WBV ist gut beraten, wenn er Beiträge und Gebühren erhöht. Das Geld könnte der WBV nämlich bald bitter nötig haben.

Inzwischen haben wir eine erneute Klage vorbereitet und werden diese zeitnah beim Amtsgericht Duisburg einreichen. Unser Widerklageantrag in Bonn wurde nämlich durch Prozessurteil abgewiesen, so dass wir diesen erneut stellen können. Soweit der WBV verloren hat, ist das Urteil dagegen rechtskräftig. Dies bedeutet, dass zwischen den Parteien

H P-CAMPS

feststeht, dass der WBV Rechtsmittelgebühren rechtswidrig gefordert hat. Auch deshalb werden wir das Verfahren in Duisburg mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit gewinnen.

Wir bedauern, dass der Westdeutsche Basketball-Verband gutgemeinte Einigungsversuche immer wieder abgelehnt hat.